

Brüssel, den 13. Oktober 2023
(OR. en)

13190/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0011(NLE)**

**SOC 624
EMPL 445
SAN 528
GENDER 184
ANTIDISCRIM 164
FREMP 248
ILO 10**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren – <i>Grundsätzliche Einigung</i> – <i>Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Januar 2020 einen Vorschlag für einen „Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren“¹ vorgelegt.

¹ Dok. 5442/20.

2. Das Übereinkommen 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt² („IAO-Übereinkommen 190“) wurde am 21. Juni 2019 von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 108. Tagung (Jubiläumstagung zum hundertjährigen Bestehen) – ergänzt mit der Empfehlung 206³ – verabschiedet. Es ist das erste internationale Rechtsinstrument, das spezifische, weltweit anwendbare Normen für die Bekämpfung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz enthält.

II. BERATUNGEN IM RAT

3. Der Vorschlag wurde unter kroatischem Vorsitz von der Gruppe „Sozialfragen“ in drei ihrer Sitzungen geprüft.⁴ Wenngleich die Delegationen ihre Unterstützung für die Zielsetzungen des Übereinkommens, Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu beseitigen, zum Ausdruck brachten, stellten einige Delegationen Fragen zur Zuständigkeit der Union in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen sowie zu der Notwendigkeit eines Ratsbeschlusses und der sich daraus ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen 190 zu ratifizieren.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV, 1. Teil) befasste sich auf drei seiner Tagungen⁵ mit dem möglichen weiteren Vorgehen; am 18. Dezember 2020 ersuchte er den Juristischen Dienst des Rates um ein schriftliches Gutachten zur Frage der Zuständigkeit der Union für die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens 190.
5. Der Juristische Dienst des Rates prüfte die Zuständigkeit der Union in Bezug auf das IAO-Übereinkommen 190 im Hinblick darauf, rechtlich gangbare Wege betreffend die Ratifizierung zu ermitteln.

² [Übereinkommen 190 – Übereinkommen gegen Gewalt und Belästigung \(Nr. 190 von 2019\) \(ilo.org\)](#).

³ [Empfehlung 206 – Empfehlung betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt \(Nr. 206 von 2019\) \(ilo.org\)](#).

⁴ Sitzungen der Gruppe „Sozialfragen“ vom 4.2.2020, 18.2.2020 und 20.3.2020.

⁵ Tagungen des AStV (1. Teil) vom 11.3.2020 (Dok. 6771/20), 9.12.2020 (Dok. 13993/20) und 18.12.2020 (Dok. 13995/20).

6. Danach wurden die Beratungen in der Gruppe „Sozialfragen“ wieder aufgenommen, wobei das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vorgelegt wurde. Während mehrere Mitgliedstaaten ihre Absicht bekundeten, das IAO-Übereinkommen 190 so bald wie möglich zu ratifizieren, konnte die Mehrheit der Delegationen den Entwurf des Beschlusses des Rates nicht unterstützen.
7. Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) führte am 13. März 2023 einen Gedankenaustausch über den Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren⁶. Die Ministerinnen und Minister unterstützten das allgemeine Ziel des Übereinkommens und forderten eine rasche Lösung, die es den Mitgliedstaaten erlauben würde, das Übereinkommen zu ratifizieren.
8. In Anschluss an diesen politischen Gedankenaustausch legte der schwedische Vorsitz auf der Tagung des AStV (1. Teil) vom 19. April 2023 einen überarbeiteten Wortlaut für einen Beschluss des Rates⁷ vor. Eine Probeabstimmung zeigte, dass – sollte der überarbeitete Text des Vorsitzes im Rat zur Abstimmung gelangen – die für die Annahme des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht würde.
9. Der spanische Vorsitz erarbeitete unter Berücksichtigung der Bedenken einiger Delegationen einen neuen Vorschlag für einen Kompromisstext, wobei unter anderem das Verb „ermächtigen“ bzw. das Substantiv „Ermächtigung“ im gesamten Text des Beschlussentwurfs durch das Verb „ersuchen“ bzw. das Substantiv „Ersuchen“ ersetzt wurde. Der AStV (1. Teil) hat den neuen Wortlaut⁸ auf seiner Tagung vom 19. Juli 2023 geprüft und gebilligt und ihn dem Rat im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung übermittelt.
10. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat am 18. September 2023 das Einvernehmen über den Wortlaut bestätigt und eine allgemeine Ausrichtung festgelegt.⁹ Die allgemeine Ausrichtung wurde von Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Polen, Schweden, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn nicht unterstützt.

⁶ Dok. ST 6685/23.

⁷ Dok. 8079/1/23 REV 1.

⁸ Dok. 11811/23.

⁹ Dok. 12080/23.

11. Bulgarien, Litauen, Österreich, die Tschechische Republik und Ungarn gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab.¹⁰ Die Europäische Kommission gab ebenfalls eine Erklärung ab.¹¹
12. Im Anschluss an die allgemeine Ausrichtung wurde der Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet (Dokument 13106/23).

III. **FAZIT**

13. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 13106/23 zu billigen und ihn dem Rat zu übermitteln, damit dieser
 - a) eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 13106/23 erzielt und
 - b) das Europäische Parlament um Zustimmung zu diesem Beschlussentwurf ersucht.

¹⁰ Dok. 12080/23 ADD1.

¹¹ Dok. 12080/23 ADD2.